

Rundschreiben Nr. 13/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachdem die unser Erzbistum betreffenden Landesverordnungen für den Umgang mit der Covid-19-Pandemie eine stabile Tendenz aufweisen, möchten wir Ihnen heute nochmals einige Hinweise geben für den weiteren Umgang mit der Pandemie in kirchlichen Kontexten. Mit diesem Schreiben wollen wir Ihnen vor allem eine Hilfestellung geben für den Umgang mit der 3G-Regelung, sofern diese von den jeweiligen Bundesländern Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern genehmigt wurde. Eine 2G-Regelung gilt für gottesdienstliche Veranstaltungen in keinem der drei Bundesländer. Wir können Ihnen leider nicht die lokalen Regelungen anbieten, da diese teilweise sogar den Städten und Kreisen übertragen werden und von uneinheitlichen Parametern abhängen, wie stellenweise von den Inzidenzzahlen und anderenorts von der Belegung der Intensivbetten.

Deshalb gelten für das Erzbistum Berlin weiterhin die Regelungen der jeweiligen Landesverordnung. Wenn zu einzelnen Punkten für die Gottesdienste in der Landesverordnung nichts geregelt ist, so gilt das Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin vom 20. Oktober 2021. Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund neuer Erkenntnisse Veränderungen ergeben, die wir für Sie im Anhang zum Schutzkonzept eigens auflisten. Wir empfehlen, die derzeit gültigen Regelungen für das Erzbistum Berlin auch weiterhin zu beachten, selbst wenn die staatlichen Richtlinien dies nicht mehr zwingend erfordern.

Für **Berlin** gilt derzeit Folgendes:

- Die 3G-Regelung wird im Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa für Gottesdienste dringend empfohlen. Es ist vor Ort zu prüfen und zu entscheiden, ob Gottesdienste unter 3G-Bedingungen gefeiert werden.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, sofern man sich nicht am festen Sitzplatz aufhält.
- Der Mindestabstand beträgt 1,5 Meter. Auf die Einhaltung des Mindestabstands kann verzichtet

werden, wenn alle Anwesenden negativ getestet bzw. geimpft oder genesen sind, oder die Maske auch am Platz getragen wird.

- Gemeinsamer Gesang ist möglich, wenn alle Anwesenden beim Singen eine medizinische Maske tragen oder wenn alle Anwesenden negativ getestet bzw. geimpft oder genesen sind.
- Es besteht eine Pflicht zur Anwesenheits-Dokumentation.
- Für Chöre und andere Formen des gemeinsamen Singens gelten die Maßgaben unter Abschnitt IV des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 10.10.2021.

Daraus folgt, dass Sie im Land Berlin wählen können:

1. Sie behalten die Abstandsregeln und Maskenpflicht wie bisher bei und

a) lassen ohne Voranmeldung so viele Personen zu, wie es die Anzahl der Plätze erlaubt;
oder

b) bieten die Möglichkeit an, sich vorher zum Gottesdienst anzumelden, um nicht Personen abweisen zu müssen, da die möglichen Plätze bereits belegt sind.

2. Sie entscheiden sich für die 3G-Regelung. In diesem Fall müssen Sie selbstverständlich dafür Sorge tragen, dass beim Betreten der Kirche die entsprechenden Nachweise für Impfung (Vollschutz), Genesung oder Negativtest erbracht werden. Wird diese Regelung angewendet, entfallen Abstandsregelung und Maskenpflicht.

Da wir auch Personen, die keines der 3G-Kriterien erfüllen, die Mitfeier des Gottesdienstes ermöglichen wollen, ist wenigstens ein Gottesdienst pro Pfarrei nach den unter 1 a) oder 1 b) beschriebenen Regelungen anzubieten.

Für **Brandenburg** gilt derzeit Folgendes:

- Die 2G- oder 3G-Option ist für Gottesdienste laut Verordnung nicht vorgesehen.
- Der Mindestabstand beträgt 1,5 Meter, mit der Möglichkeit, dass der Abstand zwischen festen Sitzplätzen auf bis zu 1 Meter verringert werden kann. Auf die Einhaltung des Mindestabstands kann verzichtet werden, wenn alle Anwesenden durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen. Unter diesen Bedingungen ist gemeinsamer Gesang im Freien möglich.
- Gemeinsamer Gesang in geschlossenen Räumen ist mit einem Abstand von 2 Metern zwischen allen Teilnehmenden möglich.
- In geschlossenen Räumen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Maskenpflicht entfällt, wenn man sich am festen Sitzplatz aufhält und der Abstand von mindestens 1 Meter eingehalten wird.
- Es besteht eine Pflicht zur Anwesenheits-Dokumentation.
- Für Chöre besteht Testnachweis und Maskenpflicht. Die Tragepflicht gilt nicht, wenn die Eigenart der künstlerischen Darbietung dies nicht zulässt.

Für **Vorpommern** gilt derzeit Folgendes:

- Die 2G- oder 3G-Option ist für Gottesdienste laut Verordnung nicht vorgesehen.
- Es besteht Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Maskenpflicht entfällt, wenn man sich am festen Sitzplatz aufhält und der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.
- Der Mindestabstand beträgt 1,5 Meter.
- Gemeinsamer Gesang ist möglich.
- Es besteht eine Pflicht zur Anwesenheits-Dokumentation.
- Für Proben und Auftritte von Chören und Musikensembles besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 10 einzuhalten. Die Inanspruchnahme dieses Angebotes im Innenbereich ist für Teilnehmer nur dann gestattet, wenn diese den Nachweis über ein negatives Testergebnis vorlegen. Proben für Chöre und Musikensembles im Freizeitbereich sind zugelassen. Für Auftritte sind die Auflagen der Anlage 44 einzuhalten.

Für **Sitzungen von Gremien und nichtgottesdienstliche Veranstaltungen** empfehlen wir die konsequente Anwendung der 3G-Regelung.

Selbstverständlich sind Sie vor Ort als Verantwortliche frei, im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Verordnungen Lockerungen vorzunehmen. Dies wird dort, wo sich eine bekannte Gruppe wie beispielsweise eine konstante Gottesdienstgemeinde trifft, eher möglich sein, als in touristischen Gebieten, wo die Zusammensetzung der Gruppe wechselt und sich auch unbekannte Personen einfinden. Wir hoffen, dass die Anwendung der 3G-Regelung gerade für die Gottesdienste in der Advent- und Weihnachtszeit eine gute Hilfe sein kann.

Bleiben Sie mit den Menschen, für die Sie verantwortlich sind, weiterhin behütet. Schützen wir uns gegenseitig weiterhin durch die Einhaltung der Hygienemaßnahmen, die uns in der Herbst- und Winterzeit auch vor Erkältungskrankheiten schützen. Tragen wir durch Vorsichtsmaßnahmen dazu bei, dass wir langfristig von erneuten „Lockdowns“ verschont bleiben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an corona@erzbistumberlin.de

Mit herzlichen Grüßen



P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar